

# Autonome Tarife für Dauerveranstaltungen

## Gegenstand:

Die Erteilung von Aufführungsbewilligungen für die von der AKM verwalteten musikalischen und/oder literarischen Werke bei Dauerveranstaltungen.

## Örtlicher Geltungsbereich:

Öffentliche Aufführungen in Österreich.

## Geltungsbeginn:

Ab 1. November 2024

# Autonome Tarife für Dauerveranstaltungen

## Definition der Dauerveranstaltungen

Dauerveranstaltungen sind ständig, periodisch wiederkehrende und Serienveranstaltungen mit im wesentlichen gleichartigen Charakter.

Als ständige Veranstaltungen sind alle jene Veranstaltungen anzusehen, die täglich, und zwar mindestens durch einen Zeitraum von sechs aufeinander folgenden Tagen, stattfinden.

Als periodisch wiederkehrende Veranstaltungen sind alle jene Veranstaltungen anzusehen, die in bestimmten Zeitabständen, mindestens jedoch einmal wöchentlich, stattfinden.

Als Serienveranstaltungen sind alle jene Veranstaltungen anzusehen, die mehrmals, jedoch mindestens sechsmal innerhalb von 6 Monaten, an gleichen Orten oder an verschiedenen Orten vom selben Veranstalter durchgeführt werden. Veranstaltungen im Rahmen von Konzerttourneen gelten nicht als Serienveranstaltungen.

## Allgemeine Bestimmungen

Alle Betriebe, in denen Dauerveranstaltungen stattfinden, werden nach Art, Betriebsform laut Konzession, Lage, Ausstattung, Betriebsführung (Tages- oder Nachtbetrieb), Preisniveau und Art der Darbietung in Gruppen eingereiht, für die zur Bemessung des Aufführungsentgeltes Grundpreis pro Besucher gemäß dem Tarif „Vordergründige Musiknutzung“ festgesetzt sind.

Das Aufführungsentgelt für Dauerveranstaltungen wird durch Zahlung von Pauschalgebühren entrichtet.

## Vordergründige Musiknutzung und Einstufung

Gruppeneinteilung und Tarif

	ohne Tanz	mit Tanz
	€	€
<b>Gruppe A</b>		
1. Einfachste Betriebe auf dem Land und in Vorstädten	0,0985	0,1969
2. Einfache Betriebe	0,1853	0,2728
3. Einfache Konzert- oder Tanzcafés, Dancings	0,2431	0,3305
<b>Gruppe B</b>		
1. Mittlere Betriebe	0,2490	0,4289
2. Mittlere Konzert- oder Tanzcafés	0,2783	0,5160
3. Einfache Kabaretts oder Varietés mit Konsumation sowie Kabaretts oder Varietés jeden Ranges ohne Konsumation	0,2783	0,5795
4. Mittlere Kabaretts oder Varietés mit Konsumation, mittlere Wein- oder Tanzdielen oder Bars, Dancings	0,3415	0,6144

### Gruppe C

1.	Erstklassige Betriebe	0,3942	0,6373
2.	Erstklassige Konzert- oder Tanzcafés, Wein- oder Tanzdielen, Dancings	0,3942	0,6543

### Gruppe D

1.	Erstklassige Varietés oder Kabarett mit Konsumation	0,6430	0,9329
2.	Erstklassige Bars	0,6543	1,1420

Die Tarife in der angeführten Höhe gelten für Veranstaltungen ohne gesondertes Eintrittsgeld oder bei einem Eintrittspreis bis zu € 0,73.

Bei höheren Eintrittspreisen erhöht sich das Aufführungsentgelt für je Euro 0,0727 um den der Eintrittspreis den Betrag von € 0,73 übersteigt, um je € 0,00436 bei Veranstaltungen ohne Tanz und um je € 0,005087 bei Veranstaltungen mit Tanz.

Bei Veranstaltungen im Rahmen eines Beherbergungsbetriebes gelten die oben angeführten Tarifsätze, sofern für die überwiegende Anzahl der Zimmer der Preis pro Zimmer € 11,63 und für Vollpension € 29,07 je Person nicht überschritten wird. Bei höheren Zimmer- oder Pensionspreisen erhöhen sich die Tarife um je € 0,008 für je € 0,73, die der Zimmerpreis oder für je € 1,45, die der Pensionspreis die oben festgesetzten Grenzbeträge überschreitet.

Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Pauschale bildet die einvernehmlich festgestellte Durchschnittsbesucherzahl, welche mit dem festzusetzenden Aufführungsentgelt pro Besucher multipliziert wird.

Werden bei Veranstaltungen, die mit den Musikdarbietungen im Zusammenhang stehenden Kosten nicht bzw. nicht nur durch ein Eintrittsgeld, sondern auch in einer anderen Form gedeckt, so ist bei der Berechnung des Aufführungsentgeltes wie folgt vorzugehen:

Bei Dauerveranstaltungen, bei welchen für bestimmte Leistungen des Veranstalters (Konsumation, Mindestkonsumation), verbunden mit entgeltpflichtigen Darbietungen jeglicher Art, ein bestimmter Betrag gefordert wird, ist als Eintrittsgeld ein Fünftel (20 Prozent) dieses Betrages zuzüglich eines gegebenenfalls als Eintrittsgeld deklarierten Betrages der Entgeltberechnung zugrunde zu legen.

### Musikdarbietungen in Buschenschankbetrieben

Für Musikdarbietungen (lebende und mechanische Musik) ohne Eintrittsgeld, ohne Publikumstanz und ohne Rücksicht auf die Anzahl der aufgeführten Werke gelten für Buschenschankbetriebe folgende Tarifsätze:

#### In der Zeit vom 1. Juni bis 15. September

Bei einer Tischanzahl im Freien (sollte die Tischanzahl im Lokal überwiegen, gilt diese als Berechnungsgrundlage)	Sonntag bis Freitag pro Spieltag  €	Samstag pro Spieltag  €
20	9,79	15,03
Für je weitere angefangene 10 Tische um je	5,26 mehr	7,50 mehr

### In der Zeit vom 16. September bis 31. Mai

Bei einer Tischanzahl im Lokal	Sonntag bis Freitag pro Spieltag €	Samstag pro Spieltag €
15	9,79	15,03
Für je weitere angefangene 5 Tische um je	5,26 mehr	7,50 mehr

Im Einzelvertrag, der mit jedem Betriebsinhaber abzuschließen ist, ist genau festzuhalten, in welchen Räumlichkeiten und Gartenteilen normalerweise Musikdarbietungen stattfinden.

### Gelegenheitsmusik mit mittelbarem Erwerbszweck

Aufführungsentgeltpflichtig nach unten angeführten Tarifsätzen ist jedes öffentliche, unvorbereitete, also weder vom Lokalinhaber noch von den Gästen geplante Spiel einer oder mehrerer nicht bestellter Personen, die für das Musizieren keinerlei Entgelt erhalten, gleichviel ob auf mitgebrachten oder beigestellten Musikinstrumenten oder durch Gesang, wenn durch die Aufführung der Erwerb des Lokalinhabers (unmittelbar oder mittelbar) gefördert wird.

Nicht als Gelegenheitsmusik im Sinn dieses Tarifes sind Musikdarbietungen dann anzusehen, wenn sie durch den Lokalinhaber bzw. durch Dritte bereits im Voraus geplant erscheinen.

Gaststätten mit Fassungsräumen	jährlich €
Bis 100 Personen	51,24
Von 101 bis 150 Personen	71,25
Von 151 bis 200 Personen	103,11
Über 200 Personen	118,95

Für Gelegenheitsmusik in Gaststätten, in denen mit einer gewissen Häufigkeit auch Reisegesellschaften mit musizierenden Gästen (Autobusreisen, Betriebsausflüge und ähnliches) einkehren, gelangt ein 100prozentiger Zuschlag zu obigen Sätzen zur Anwendung.

### Regelmäßige mechanische Musik (ohne Tanz, ohne Eintritt)

Für ständig oder periodisch wiederkehrende mechanische Musikdarbietungen (Rundfunkmusik, Musikautomat ohne Geldeinwurf, CDs, MP3 etc.), bei denen Publikumstanz stattfindet oder andere Attraktionen geboten werden oder bei denen ein Eintrittsgeld für die Teilnahme an der Veranstaltung verlangt wird, ist der Tarif für „Vordergründige Musiknutzung“ anzuwenden.

Alle Betriebe, in denen ständige oder periodisch wiederkehrende mechanische Musik zur Übertragung gelangt und hierbei kein Publikumstanz stattfindet und kein Eintrittspreis verlangt wird, werden nach Rang, Art, Lage und Beschaffenheit in Gruppen gemäß Tarif für „Vordergründige Musiknutzung“ eingereiht. Für diese Gruppen werden zur Berechnung des Pauschalauftührungsentgeltes Grundpreise pro Besucher wie folgt festgesetzt:

#### Gruppe A

€ 0,0412 mindestens jedoch € 8,22 monatlich

#### Gruppe B

€ 0,0647 mindestens jedoch € 10,97 monatlich

#### Gruppe C und D

€ 0,0925 mindestens jedoch € 15,74 monatlich

## Musikautomaten

Die Betriebe werden in Gruppen unter sinngemäßer Anwendung der bezüglichen Bestimmungen des Tarifes „Vordergründige Musik“ eingeteilt.

Sofern kein Publikumstanz stattfindet und kein Eintrittspreis verlangt wird, beträgt das monatliche Pauschalauftührungsentgelt für diese Veranstaltungen pro Gerät (mit einem Grundeinwurf bis € 0,15 je Platte) mindestens:

	<b>monatlich</b>
	<b>€</b>
Einfachste Betriebe mit geringen Frequenzen	43,67
Betriebe der Gruppe A	56,33
Betriebe der Gruppe B	93,79
Betriebe der Gruppe C und D	137,62

Diese Mindestpauschalsätze gelten für eine monatliche Frequenz bis 2.000 Personen. Für je weitere angefangene 1.000 Personen Frequenz erhöht sich das monatliche Aufführungsentgelt

	<b>€</b>
In der Gruppe A um je	23,06
In der Gruppe B um je	46,34
In der Gruppe C und D um je	59,41

Das Aufführungsentgelt für regelmäßige Musikveranstaltungen mittels Musikautomaten bei Einhebung eines Eintrittsgeldes oder bei Darbietung von besonderen Attraktionen sowie bei Tanz, wird nach den Bestimmungen und Tarifsätzen des Tarifes für „Vordergründige Musiknutzung“ berechnet.

## Fernsehdarbietungen

Alle Betriebe, in welchen ständige oder periodisch wiederkehrende Fernsehübertragungen stattfinden, werden unter sinngemäßer Anwendung der bezüglichen Bestimmungen des Tarifes „Vordergründige Musiknutzung“ in Gruppen eingereiht. Für diese Gruppen werden zur Berechnung des Pauschalauftührungsentgeltes Grundpreise pro Besucher wie folgt festgesetzt:

Gruppeneinteilung und Tarif

Gruppe A	€ 0,0562 pro Besucher, mindestens jedoch	€ 9,35 monatlich
Gruppe B	€ 0,0875 pro Besucher, mindestens jedoch	€ 14,29 monatlich
Gruppe C + D	€ 0,1067 pro Besucher, mindestens jedoch	€ 18,78 monatlich

Vorstehende Tarifsätze gelten für ständige oder periodisch wiederkehrende Fernsehübertragungen ohne Eintrittsgeld. Für Fernsehdarbietungen mit Eintrittsgeld bzw. bei Darbietungen besonderer Attraktionen ist der Tarif für „Vordergründige Musiknutzung“ anzuwenden.

Bei Fernsehdarbietungen unter Verwendung einer Projektionsfläche von über 1,3 m Breite, sofern diese nicht von einem Kinounternehmer durchgeführt werden, gelangt ein 100-prozentiger Zuschlag zur Anwendung.

## **Tarife für bestimmte Veranstaltungsarten**

### **Mechanische Musikdarbietungen in Badeanstalten**

#### **Freibäder**

Behördlich genehmigter Gesamtfassungsraum		Saisonpauschale
		€
Bis	100 Personen	31,23
bis	150 Personen	41,23
bis	300 Personen	61,87
bis	500 Personen	124,33
bis	800 Personen	206,85
bis	1000 Personen	276,25
bis	1500 Personen	413,93
bis	2000 Personen	555,43
bis	2500 Personen	690,16
bis	3000 Personen	828,44
und für je weitere angefangene 1000 Personen		158,86

Die Pauschale ist bei Abschluss des Vertrages im vor hinein zu entrichten.

**Hallenbäder** (Musikdarbietungen in der Schwimmhalle, die nicht den Charakter von Einzelveranstaltungen haben)

Belegraum		monatlich
		€
Bis	300 Personen	8,77
bis	400 Personen	22,41
bis	500 Personen	40,57
über	500 Personen	66,88

### **Mechanische Musikdarbietungen auf Campingplätzen**

		pro Saison
		€
bis	1000 m <sup>2</sup> Flächenausmaß	31,23
bis	2000 m <sup>2</sup> Flächenausmaß	78,15
bis	3000 m <sup>2</sup> Flächenausmaß	140,66
bis	5000 m <sup>2</sup> Flächenausmaß	218,83
über	5000 m <sup>2</sup> Flächenausmaß	335,90

### Mechanische Musikdarbietungen mit Gelegenheitscharakter in Friseurläden

Für Friseurläden beträgt das Aufführungsentgelt für die gelegentliche Wiedergabe von Rundfunksendungen

	pro Jahr
bis zu 5 Friseurstühlen	€ 10,67
für jeden weiteren Friseurstuhl erhöht sich das Entgelt um	€ 1,84

Im Falle der Übertragung von Rundfunkdarbietungen in andere Betriebsräume gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Für gelegentliche mechanische Musikdarbietungen (Rundfunk-, Schallplattengerät ohne Geldeinwurf oder Magnetophon) oder Übertragung dieser Darbietungen in andere Betriebsräume erfolgt die Berechnung wie folgt:

	pro Jahr
bis zu 5 Friseurstühlen	€ 14,92
für jeden weiteren Friseurstuhl erhöht sich das Entgelt um	€ 2,25

Für regelmäßige Darbietungen gelten die Bestimmungen des Tarifes „Regelmäßige mechanische Musik“.

### Tanzschulbetriebe

Die Bemessung des Aufführungsentgeltes für Tanzschulen erfolgt nach dem Jahresumsatz des Betriebes, wobei drei Gruppen vorgesehen sind, und zwar:

**Gruppe A:**

Tanzschulbetriebe mit einem Jahresumsatz unter € 29.760,00

**Gruppe B:**

Tanzschulbetriebe mit einem Jahresumsatz zwischen € 29.760,00 und € 74.464,00

**Gruppe C:**

Tanzschulbetriebe mit einem Jahresumsatz von über € 74.464,00

Für die musikalischen Darbietungen, und zwar sowohl für lebende als auch für mechanische Musik und für die Wiedergabe von Rundfunksendungen, gilt nachfolgender Tarif:

Für den reinen Unterrichtsbetrieb, ausschließlich der Übungsabende, Matineen und sonstigen Veranstaltungen mit einem separaten Eintrittsgeld beträgt das Aufführungsentgelt

Gruppe A	€ 28,15 pro Monat
Gruppe B	€ 84,53 pro Monat
Gruppe C	€ 140,88 pro Monat

Unter reinem Unterrichtsbetrieb versteht man neben dem normalen Unterricht im Rahmen eines Kurses auch Leistungsprüfungen bzw. eigene Schülerkonkurrenzen, an welchen nur eingeschriebene Schüler des betreffenden Kurses teilnehmen, also weder fremde Gäste noch fremde Mitwirkende anwesend sein dürfen.

Tanzschulen, welche regelmäßig Übungsabende und Matineen mit separatem Eintrittsgeld abhalten, bezahlen für diese

Gruppe A € 0,1722 pro Besucher

Gruppe B € 0,2546 pro Besucher

Gruppe C € 0,3503 pro Besucher

sofern der Eintrittspreis € 0,73 nicht übersteigt. Bei höherem Eintrittspreis erhöhen sich die vorangeführten Sätze für je € 0,0727, um den der Eintrittspreis den Betrag von € 0,73 übersteigt, um je € 0,0044.

### **Mechanische Musikdarbietungen in Autobussen, Mietwagen, Taxis und Autobusbahnhöfen**

Eine Unterscheidung zwischen regelmäßig und fallweise zum Einsatz gelangenden Wagen erfolgt nicht.

- a) Mietwagen, Taxis und dergleichen mit einem Fassungsraum unter 10 Personen = € 39,58 pro Wagen und Jahr
- b) Autobusse, Mietwagen und dgl. mit einem Fassungsraum von 10 bis 16 Personen = € 56,46 pro Wagen und Jahr
- c) Autobusse mit einem Fassungsraum über 16 Personen = € 168,74 pro Wagen und Jahr

Das Aufführungsentgelt ist für jeden Wagen, in welchem eine Rundfunkempfangsanlage montiert ist, zu entrichten, unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß urheberrechtlich geschützte Musik dargeboten wird.

Für Musikdarbietungen in **Autobusbahnhöfen** wird ein Aufführungsentgelt von € 0,0253 pro Besucher berechnet. Die jeweilige Frequenzzahl ist örtlich verschieden und muss fallweise festgestellt werden.

Für die Inanspruchnahme von großen musikalischen sowie großen literarischen Rechten mittels eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes sind die Rechte bei den Berechtigten gesondert zu erwerben.

Für Videodarbietungen sind unabhängig vom Fassungsraum des Autobusses € 681,28 pro Wagen und Jahr zu entrichten. Sofern der betreffende Autobus innerhalb eines Kalenderjahres nur innerhalb von 6 Kalendermonaten zum Einsatz gelangt, sind € 340,65 pro Wagen und Jahr zu entrichten.

Die Monate, innerhalb welcher der Einsatz erfolgt, kann der Kunde selbst wählen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Aufführungsentgeltes besteht jedenfalls, sofern sich ein Videogerät im Autobus befindet.



### **Musikdarbietungen bei Messen, Ausstellungen, Vergnügungsparks, Volksfesten u.ä.**

Für Musikdarbietungen, die von Veranstaltern von Messen, Ausstellungen und ähnlichem auf eigene Rechnung durchgeführt werden, beträgt das Aufführungsentgelt € 0,0375 pro Person falls kein Eintrittsgeld eingehoben wird.

Bei Einhebung eines Eintrittsgeldes für das Betreten des Messegeländes und ähnlichem beträgt das Aufführungsentgelt 0,6 % desselben, mindestens jedoch € 0,0749 pro Person.

Für mindestens einmal jährlich wiederkehrende Messen, Ausstellungen usw. und bei einer gewissen Größenordnung können auch niedrigere Sätze gerechnet werden, mindestens jedoch

#### **bei freiem Eintritt**

ab 500.000 Personen	€ 0,0185 pro Person ab
400.000 Personen	€ 0,0253 pro Person ab
300.000 Personen	€ 0,0314 pro Person

#### **bei Einhebung eines Eintrittsgeldes**

ab € 1.081.000,00 Einnahmen	0,55 Prozent der Brutto-Einnahmen
ab € 813.000,00 Einnahmen	0,74 Prozent der Brutto-Einnahmen
ab € 542.000,00 Einnahmen	0,91 Prozent der Brutto-Einnahmen

### **Mechanische Musikdarbietungen in Geschäftsbetrieben, Kaufhäusern, Boutiquen und dgl.**

Die Berechnung des Aufführungsentgeltes für mechanische Musikdarbietungen (Rundfunk, Schallplatten und lizenzierte Tonbänder) erfolgt auf folgender Basis:

	€ pro Monat
bis 50 m <sup>2</sup> bespielter Fläche	18,10
über 50 m <sup>2</sup> bespielter Fläche	36,20
Zuschlag für angefangene weitere 100 m <sup>2</sup> innerhalb eines bespielten Flächenanteiles zwischen 101 m <sup>2</sup> und 1.000 m <sup>2</sup>	18,10
Zuschlag für angefangene weitere 100 m <sup>2</sup> innerhalb eines bespielten Flächenanteiles zwischen 1.001 m <sup>2</sup> und 5.000 m <sup>2</sup>	7,63
Zuschlag für angefangene weitere 100 m <sup>2</sup> innerhalb eines bespielten Flächenanteiles zwischen 5.001 m <sup>2</sup> und 10.000 m <sup>2</sup>	4,69
innerhalb eines bespielten Flächenanteiles über 10.000 m <sup>2</sup>	4,19

Bespielte Fläche: Gemessen von Wand zu Wand in allen Räumen, in welchen die Musik hörbar ist.

Die Berechnung des Aufführungsentgeltes für Fernsehdarbietungen beträgt pro Monat € 18,10 je Bildschirm.

**Tarif für Musik in Betrieben ohne Kundenverkehr  
(Fabriks- und Lagerhallen, Nähsäle, Werkstätten, Büroräume usw.)**

Anzahl der Dienstnehmer, welche die Musik hören	Tarif monatlich €
10-30	25,73
31-50	36,56
51-100	55,16
101-250	127,87
251-500	265,72
501-750	458,63
751–1000	645,87
je weitere angefangene 500	130,27

**Tarif für Musikdarbietungen zu Reklamezwecken  
mittels ambulanter Lautsprecherwagen**

	€
Tagespauschale pro Wagen	6,40
Wochenpauschale pro Wagen	31,23
Monatspauschale pro Wagen	93,79

Werden Lautsprecherwagen länger als eine Woche bzw. einen Monat eingesetzt, ist die darüber hinausgehende Zeit nach den Tages- bzw. Wochenpauschalsätzen zu berechnen.

Dieser Tarif gilt nicht für Musikdarbietungen über einen Lautsprecherwagen im Rahmen von Veranstaltungen, wie zum Beispiel Volksfesten, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen und dergleichen. Hiefür hat die Berechnung des Aufführungsentgeltes nach dem entsprechenden Tarif zu erfolgen.

**Tarif für Telefonwartemusik**

Bis zu 20 Nebenstellen	€ 7,83 pro Monat
Zuschläge	
Für 21 bis 100 Nebenstellen	
Für je 10 Nebenstellen	€ 1,23 pro Monat
ab 101 Nebenstellen	
für je 100 Nebenstellen	€ 2,64 pro Monat

Dieser Tarif bezieht sich nur auf Musikknutzungen in Telefon-Warteschleifen, für die der Anrufer dem Musikveranstalter kein Entgelt bezahlt.

**Tarif für mechanische Musikdarbietungen in  
Stiegenhäusern, Gängen, Aufzügen**

In Privathäusern € 0,66 pro Monat und Wohnung.

In Fabriken, Bürohäusern und dergleichen € 0,66 pro Monat je angefangene 50 m<sup>2</sup> Büro- bzw. Fabriksfläche.

**Tarif für mechanische Musikdarbietungen in Garagen  
(gültig für gewerbliche Garagenbetriebe mit entgeltlichen Stellplätzen)**

0 bis 5000 Stellplätze	€ 2,40
ab 5001 Stellplätze	€ 2,22

**Tarif für Videodarbietungen**

**A) Dauerveranstaltungen**

a) Bei Darbietungen mit Eintrittsgeld oder mit Publikumstanz gelten die Tarife für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen.

b) Ohne Eintrittspreis und ohne Publikumstanz:

pro Besucher pro Monat

Gruppe A	€ 0,1297	mindestens jedoch € 21,64
Gruppe B	€ 0,2012	mindestens jedoch € 33,09
Gruppen C und D	€ 0,2450	mindestens jedoch € 43,07

c) für Videodarbietungen durch Musikautomaten mit Geldeinwurf nachstehende Sätze:

bis 2.000 Personen pro Monat

Gruppe A	€ 129,45
Gruppe B	€ 215,63
Gruppen C und D	€ 316,30

für weitere angefangene 1.000 Personen pro Monat

Gruppe A	€ 53,30
Gruppe B	€ 106,33
Gruppen C und D	€ 136,58

**B) Sondertarife**

a) Kaufhäuser, Boutiquen, Passagen, vor Geschäftslokalen u.ä (innerhalb eines Gebäudes):

Das Aufführungsentgelt beträgt:

für den 1. bis 3. Bildschirm	€ 18,60	je Monat und Bildschirm
für den 4. bis 10. Bildschirm	€ 15,48	je Monat und Bildschirm
für den 11. bis 25. Bildschirm	€ 12,46	je Monat und Bildschirm
ab dem 26. Bildschirm	€ 9,35	je Monat und Bildschirm

b) Messen, Ausstellungen u.ä.

Das Aufführungsentgelt beträgt:

für den 1. bis 3. Bildschirm	€ 18,60	je Tag und Bildschirm
für den 4. bis 10. Bildschirm	€ 15,48	je Tag und Bildschirm
für den 11. bis 25. Bildschirm	€ 12,46	je Tag und Bildschirm
ab dem 26. Bildschirm	€ 9,35	je Tag und Bildschirm

### **Tarif für die Nutzung des AKM-Repertoires mit Hilfe von Empfangsgeräten in Beherbergungsbetrieben**

1. Das Entgelt für die öffentliche Wiedergabe (einschließlich der Weiterleitung innerhalb des Beherbergungsbetriebes) von Werken des AKM-Repertoires in den Zimmern beträgt

€ 1,167 je Zimmer und Monat.

Abgegolten ist damit die Wiedergabe in die Zimmer weitergeleiteter Werke aus Hörfunk- und Fernseh Rundfunkprogrammen.

2. Wird dem Hotelgast auch ein Bezahlfernsehen (Pay-TV) angeboten, so beträgt das zusätzliche Entgelt für die Nutzung von Werken des AKM-Repertoires

€ 1,517 je Zimmer und Monat.

Übernimmt eine Anbieterfirma (Distributor) die Zahlungsverpflichtung für Pay-TV in den Zimmern, entfällt dieses zusätzliche Entgelt für den Beherbergungsbetrieb.

Die Bewilligung umfasst nur die der AKM zustehenden Rechte, nicht aber andere Rechte, wie z.B. die der Filmhersteller oder anderer nach dem Urheberrechtsgesetz Berechtigten.

Nicht abgegolten ist dadurch der Empfang von Musikdarbietungen in allgemein zugänglichen Räumen, wie z.B. Hotelhalle, Restaurant usw. Für diese Darbietungen ist ein Aufführungsentgelt gemäß den dafür geltenden Tarifen zu entrichten.

Das Entgelt ist unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang das eingeräumte Recht genutzt wird.